SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
LANDESVERBAND BERLIN

PARTEIORGANISATION
STAND: 15. JULI 2020

VORBEREITUNG DER KANDIDATINNENAUFSTELLUNG ZUR WAHL DES 20. DEUTSCHEN BUNDESTAGES

ERGÄNZENDE HINWEISE DES LANDESVERBANDES BERLIN

I. ALLGEMEINES 2

Wahltermin 2

Berliner Bundestagswahlkreise 2

II. ZEITSCHIENE 3

Kreisvorstände beschließen Delegiertenschlüssel 4

III. NOMINIERUNGEN 5

IV. ABTEILUNGEN: WAHLEN ZUR KREISVERTRETER*INNENVERSAMMLUNG 6

Wahlberechtigung und Wählbarkeit 7

V. ABTEILUNGEN: WAHLEN ZUR WAHLKREISKONFERENZ 8

Wahlberechtigung und Wählbarkeit 8

VI. KREISE: KREISVERTRETER*INNENVERSAMMLUNGEN 11

Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landesvertreter*innenversammlung 11

Wahlberechtigung und Wählbarkeit 11

VII. KREISE: DURCHFÜHRUNG VON WAHLKREISKONFERENZEN 12

Zur Wahl der Direktkandidat*innen 12

Wahlberechtigung und Wählbarkeit 12

Einreichung der Kreiswahlvorschläge 13

Unterschriften Kreiswahlvorschläge 13

VIII. DATENBEREITSTELLUNG, DRUCK UND VERSAND DER EINLADUNGEN 14

IX. ERLÄUTERUNG: FRISTGERECHTE EINLADUNGEN ZU ABTEILUNGSVERSAMMLUNGEN 15

Zeitlicher Vorlauf für Einladungen 15

X. WAHLPROTOKOLLE 15

! Bitte beachtet auch die Hygiene-Maßnahmen zur Durchführung von Versammlungen im Anhang!

Die Handreichungen und alle Anlagen stehen im Internet zur Verfügung unter:
https://infoportal.spd.berlin/wahl2021/

I. ALLGEMEINES

Die Wahlperiode des 19. Deutschen Bundestages hat am 24. Oktober 2017 begonnen. Eine reguläre Neuwahl des Bundestages findet frühestens 46 und spätestens 48 Monate nach dem Beginn der laufenden Wahlperiode statt. Den Termin der Bundestagswahl legt der Bundespräsident in Abstimmung mit der Bundesregierung fest. Der Wahltag muss ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sein (§ 16 Bundeswahlgesetz).

Wahltermin

Nach den gesetzlichen Vorlagen muss der Wahltag zwischen dem 25. August und 24. Oktober liegen. Der Berliner Senat hat bereits beschlossen, dass am selben Tag auch die Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen stattfinden.

Der konkrete Termin wird Anfang 2021 festgelegt, sobald der Bundespräsident den Termin für die Bundestagswahl – voraussichtlich der 19. oder der 26. September 2021 – bekanntgegeben hat.

Unabhängig vom Wahltermin dürfen die Wahlen für die Vertreter*innenversammlungen frühestens 29 Monate nach dem Beginn der Wahlperiode des Bundestages stattfinden. Für die kommende Bundestagswahl ist dies seit dem 25. März 2020 möglich.

Die Wahlen für die Bewerber*innen selbst können frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode durchgeführt werden, folglich ab dem 25. Juni 2020 (§ 21 Abs. 3 Bundeswahlgesetz).

Siehe dazu die Information auf der Homepage des Bundeswahlleiters:
https://bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021.html

Berliner Bundestagswahlkreise

Am 28. Mai 2020 hat der Deutsche Bundestag mit Drucksache 19/18968 die Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zum 20. Deutschen Bundestag beschlossen. Vorbehaltlich einer möglichen Wahlrechtsform bleiben die Grenzen und die Nummerierung der Berliner Wahlkreise gegenüber den letzten Bundestagswahlen unverändert. Berlin ist derzeit weiterhin in 12 Bundestagswahlkreise eingeteilt.

II. ZEITSCHIENE

Der Landesvorstand hat beschlossen, den Landesparteitag und die Landesvertreter*innenversammlung am 19. Dezember 2020 durchzuführen.

Dies bedeutet, dass bis Ende November/Anfang Dezember die Kreisvertreter*innenversammlungen durchzuführen sind.

! Die Wahl der Delegierten für die Kreisvertreter*innenversammlung sollte mindestens 3 Wochen vor der KVV abgeschlossen sein, um die Ladungsfristen zu wahren.

→ Unter Einhaltung der Fristen für die rechtzeitige Zusendung der Einladung an die Delegierten, aber auch die nötige Zeit für die Eingabe der Wahlprotokolle in die Mitgliederdatenbank und den Druck und Versand der Einladungen, sollten die Wahlversammlungen der Abteilungen bis spätestens 3 Wochen vor dem Termin der Kreisvertreter*innenversammlung und der Wahlkreiskonferenz abgeschlossen sein.

! Die Wahl der Delegierten für die Landesvertreter*innenversammlung sollte mindestens 7 Werktage vor der LVV abgeschlossen sein, um die Ladungsfristen zu wahren

→ Der statutarisch letztmögliche Termin einer Kreisvertreter*innenversammlung am Samstag, 12. Dezember 2020 ist nur möglich, wenn vor Ort unmittelbar nach ihrer Wahl alle gewählten Delegierten die Einladung zur Landesvertreter*innenversammlung ausgehändigt bekommen. Daher empfehlen wir die Durchführung mindestens 7 Werktage vor der Landesvertreter*innenversammlung, um die fristgerechte Einladung zu gewährleisten.

→ Bitte beachtet, dass eine Kreisvertreter*innenversammlung bzw. eine Wahlkreiskonferenz nur stattfinden kann, wenn ausnahmslos alle Abteilungen im Kreis bzw. Wahlkreis die Wahlen der Delegierten vollständig abgeschlossen haben.

Aufgrund der derzeitigen Hygiene- und Abstandsregeln ist es ggf. schwer, einen passenden Raum zu finden. Das Kurt-Schumacher-Haus unterstützt Euch bei der Raumsuche!

! Bitte beachtet auch die Hygiene-Maßnahmen zur Durchführung von Versammlungen im Anhang!

Kreisvorstände beschließen Delegiertenschlüssel

Die Wahl der Delegierten zu den Kreisvertreter*innenversammlungen und den Wahlkreiskonferenzen findet in Abteilungsversammlungen nach dem von den Kreisvorständen zuvor beschlossenen Delegiertenschlüssel statt. Soweit noch nicht geschehen, beschließen die Kreisvorstände zeitnah dazu Folgendes:

a) In SPD-Kreisen, die flächengleich mit dem Bundestagswahlkreis sind (Mitte, Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg, Neukölln, Treptow-Köpenick, Marzahn-Hellersdorf, Lichtenberg, Reinickendorf):

*„Für die Wahl der Delegierten zur Kreisvertreter*innenversammlung und zur Wahlkreiskonferenz gilt der Delegiertenschlüssel für die Kreisdelegiertenversammlung 2020 bis 2022." (Beschlussempfehlung)*

b) In SPD-Kreisen, deren Gebiet nicht flächengleich mit dem Bundestagswahlkreis sind (Friedrichshain-Kreuzberg, Pankow, Charlottenburg-Wilmersdorf, Spandau):

*„Für die Wahl der Delegierten zur Kreisvertreter*innenversammlung gilt der Delegiertenschlüssel für die Kreisdelegiertenversammlung 2020 bis 2022. Für die Wahl der Delegierten zur Wahlkreiskonferenz im Bundestagswahlkreis … gilt nachfolgender Delegiertenschlüssel." (Beschlussempfehlung)*

(Hinweis: Die sich aus den abgerechneten Beitragsmonaten der Jahre 2018 und 2019 errechneten Delegiertenschlüssel für diese Wahlkreiskonferenzen wurden vom Mitgliederservice den jeweiligen Geschäftsführenden Kreisvorständen und Kreisbüros am 5.Juni 2020 zugesandt.)

Die Wahl der Wahlvorschläge für das Abgeordnetenhaus und die Bezirksverordnetenversammlungen erfolgt durch die Kreisdelegiertenversammlung. Deshalb ist hierfür keine gesonderte Beschlussfassung eines Delegiertenschlüssels nötig.

III. NOMINIERUNGEN

Im Vorfeld von Wahlkreiskonferenzen, Kreisvertreter*innenversammlungen und Kreisdelegiertenversammlungen nominieren die Abteilungen in ihren „normalen“ Mitgliederversammlungen

- die Direktkandidatinnen und -kandidaten
- die Plätze der Kandidatinnen und Kandidaten für die Berliner Landesliste
- die Delegierten zur Landesvertreter*innenversammlung

Nominierungen von Kandidatinnen und Kandidaten für die Reihenfolge auf der Berliner Landesliste können auch von den Kreisdelegiertenversammlungen ausgesprochen werden.

Die Aufstellung der Landesliste erfolgt gem. § 4 Abs. 2 der WahlO alternierend; eine Frau, ein Mann, beginnend mit dem Spitzenkandidaten oder der Spitzenkandidatin.

IV. ABTEILUNGEN: WAHLEN ZUR KREISVERTRETER*INNENVERSAMMLUNG

LANDESLISTE

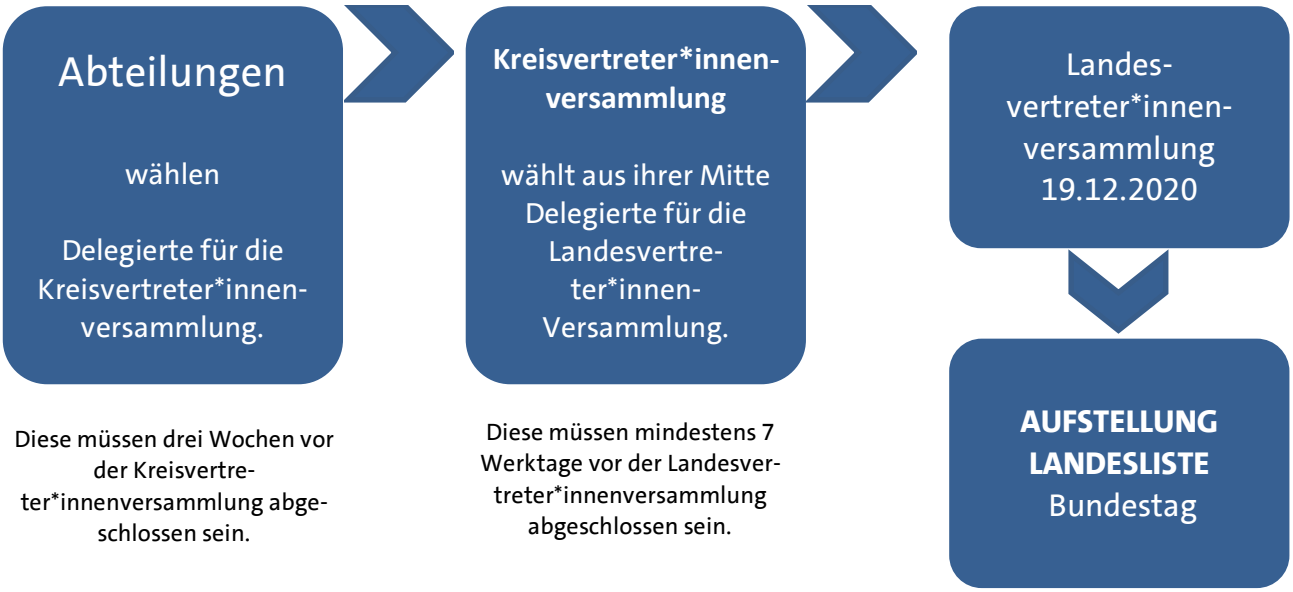

Die Kreisvertreter*innenversammlung hat die alleinige Aufgabe, die Delegierten für die Landesvertre-ter*innenversammlung zu wählen, die wiederum die Landesliste aufstellt.

Das Bundeswahlgesetz schreibt eine besondere ununterbrochene Legitimationskette vor (sh. §§ 27 Abs. 5, 21 Abs. 1, 28 BWG):

! Delegierte*r der Landesvertreter*innenversammlung kann nur eine Person werden, die bereits Delegierte*r für die Kreisvertreter*innenversammlung ist bzw. war.

Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Kreisvertreter*innenversammlung wird nach § 8 und § 8* der Wahlordnung (Listenwahl) unter Berücksichtigung der Geschlechterquote gem. § 11 Abs. 2 OrgStatut durchgeführt (siehe Mustertagesordnung als Anlage).

! Bitte beachtet auch die Hygiene-Maßnahmen zur Durchführung von Versammlungen im Anhang!

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Abteilungsversammlung:

- die deutsche Staatsbürgerschaft nach Art. 116 GG haben
- volljährig (18 Jahre) sind und
- ihren 1. Wohnsitz in Berlin (nicht unbedingt im Wahlkreis) haben.

Aufgabe der Mandatsprüfungskommission ist es, die Voraussetzungen – insbesondere der 1. Wohnsitz und die Staatsangehörigkeit – durch Personalausweiskontrolle vor Eintritt in die Wahlen festzustellen.

Die Listen für die Mandatsprüfung solltet Ihr als Anwesenheitslisten für Eure Wahlversammlung nutzen. Sollten sich zwischen Erstellung der Listen und Wahlversammlung Veränderungen (Neumitglieder, Zuzug, Wegzug etc.) ergeben, müssen die Listen ergänzt und die Einladungen nachträglich von Euch selbst versendet werden (zum Beispiel auf Grund der vom PV automatisch an die Abteilungsvorsitzenden versendeten E-Mail-Mitteilung).

Kontaktdaten der Teilnehmer*innen

Sollte zum Zeitpunkt der Versammlung weiterhin die coronabedingte Auflage bestehen, dass auf Anforderung dem Gesundheitsamt die Kontaktdaten der Teilnehmer*innen zur Verfügung gestellt werden müssen, dann empfehlen wir:

→ hierfür die Mandatsprüfungsliste zu nutzen (soweit alle teilnehmenden Mitglieder damit einverstanden sind, dass im Bedarfsfall die vom Gesundheitsamt angeforderten Kontaktdaten aus der SPD-Mitgliederdatenbank entnommen werden dürfen),
→ anderenfalls müssten entsprechend den geltenden Rechtsverordnungen die Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer) aller anwesenden Personen aufgenommen und diese entsprechend der Fristen aufbewahrt und auf Anforderung dem Gesundheitsamt ausgehändigt werden.

V. ABTEILUNGEN: WAHLEN ZUR WAHLKREISKONFERENZ

WAHLKREISKANDIDAT*IN

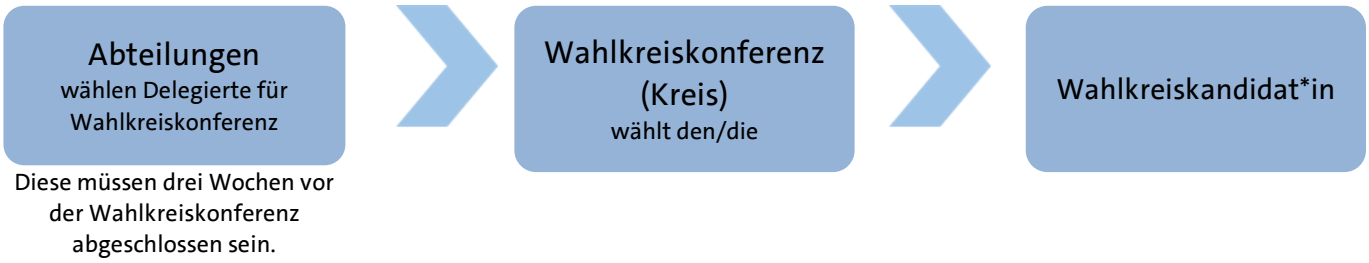

Auf der Wahlkreiskonferenz wird die Kandidatin bzw. der Kandidat für den jeweiligen Bundestagswahlkreis aufgestellt. Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Wahlkreiskonferenz findet in besonderen Abteilungsversammlungen statt. Sie werden nach § 8 und § 8* der Wahlordnung (Listenwahl) unter Berücksichtigung der Geschlechterquote gem. § 11 Abs. 2 OrgStatut durchgeführt (siehe Mustertagesordnung als Anlage).

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder

a) der einladenden Abteilung, die am Tage der Abteilungsversammlung:
   - die deutsche Staatsbürgerschaft nach Art. 116 GG haben,
   - volljährig (18 Jahre) sind,
   - ihren 1. Wohnsitz im Bundestagswahlkreis haben

SOWIE

b) anderer Abteilungen, die ihr Gebiet nicht im selben Bundestagswahlkreis haben, die am Tage der Abteilungsversammlung:
   - die deutsche Staatsbürgerschaft nach Art. 116 GG haben,
   - volljährig (18 Jahre) sind,
   - ihren 1. Wohnsitz im Gebiet der einladenden Abteilung haben.

Einzuladen sind:

a) alle volljährigen Mitglieder der einladenden Abteilung, die ihren 1. Wohnsitz in dem Wahlkreis haben, in dem die Abteilung liegt.

   und

b) kreis- und abteilungsfremde Mitglieder, die außerhalb der einladenden Abteilung und des jeweiligen Wahlkreises organisiert sind, die aber ihren 1. Wohnsitz im Abteilungsgebiet der einladenden Abteilung haben.

c) Sie müssen zudem deutsche Staatsbürger sein.

Einladungen

→ Einladungen sind grundsätzlich über das Kurt-Schumacher-Haus zu versenden
→ Eine selbstständige Versendung z. B. über den Easymailer ist NICHT möglich

Damit alle, die in Eurem Abteilungsgebiet wahlberechtigt sind, ordnungsgemäß eingeladen werden, ist es zwingend nötig, die Einladungen grundsätzlich über das Kurt-Schumacher-Haus zu versenden.

Nach Einladungsversand durch das KSH erhaltet Ihr vom Mitgliederservice die Listen, die die beiden o. g. wahlberechtigten Personengruppen zusammenfassen.

→ Bitte beachtet: Aufgrund des abweichenden Adressatenkreises ist eine selbstständige Versendung z.B. über den Easymailer NICHT möglich.

Die Listen für die Mandatsprüfung solltet Ihr als Anwesenheitslisten für Eure Wahlversammlung nutzen. Sollten sich zwischen Erstellung der Listen und Wahlversammlung Veränderungen (s. MAVIS-Datenbestandsänderungen) ergeben, müssen o.g. Listen entsprechend ergänzt sowie die Einladungen nachträglich von Euch versendet werden.

Die Erfüllung der Voraussetzungen des Wahlrechtes - insbesondere der 1. Wohnsitz und die Staatsangehörigkeit - ist von den Mandatsprüfungskommissionen durch Personalausweiskontrolle vor Eintritt in die Wahlen festzustellen.

Kontaktdaten der Teilnehmer*innen

Sollte zum Zeitpunkt der Versammlung weiterhin die coronabedingte Auflage bestehen, dass auf Anforderung dem Gesundheitsamt die Kontaktdaten der Teilnehmer*innen zur Verfügung gestellt werden müssen, dann empfehlen wir:

- → hierfür die Mandatsprüfungsliste zu nutzen (soweit alle teilnehmenden Mitglieder damit einverstanden sind, dass im Bedarfsfall die vom Gesundheitsamt angeforderten Kontaktdaten aus der SPD-Mitgliederdatenbank entnommen werden dürfen),
- → anderenfalls müssten entsprechend den geltenden Rechtsverordnungen die Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer) aller anwesenden Personen aufgenommen und diese entsprechend der Fristen aufbewahrt und auf Anforderung dem Gesundheitsamt ausgehändigt werden.

VI. KREISE: KREISVERTRETER*INNENVERSAMMLUNGEN

*Zur Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landesvertreter*innenversammlung*

Einzige Aufgabe der Kreisvertreter*innenversammlung ist die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landesvertreter*innenversammlung, die ihrerseits die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten für die Berliner Landesliste (Bundestag) wählt.

Delegiertenschlüssel

Die Wahl der Delegierten für die Landesvertreter*innenversammlung erfolgt gem. § 8 und § 8* unserer WahlO unter Berücksichtigung der Geschlechterquote gem. § 11 Abs. 2 OrgStatut nach dem vom Landesvorstand beschlossenen Delegiertenschlüssel analog dem der Delegiertenwahlen zum Landesparteitag für die Wahlperiode 2020 bis 2022. Als Anlage stellen wir den Kreisen eine Mustertagesordnung zur Verfügung.

! WICHTIGER HINWEIS: Nur Delegierte aus der Mitte der Kreisvertreter*innenversammlung sind zur Landesvertreter*innenversammlung wählbar (§§ 27 Abs. 5, 21. Abs. 1, 28 BWahlG).

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Zusammenfassend sind die Mitglieder für die Landesvertreter*innenversammlung wahlberechtigt und wählbar:

- die bereits in den Abteilungen als Delegierte zur Kreisvertreter*innenversammlung gewählt wurden,
- die am Tage der Kreisvertreter*Innenversammlung die deutsche Staatsbürgerschaft nach Art. 116 GG haben,
- volljährig sind und
- ihren 1. Wohnsitz in Berlin haben.

Diese Voraussetzungen sind von den Mandatsprüfungskommissionen durch erneute Ausweiskontrolle vor Eintritt in die Wahlen zu überprüfen.

Im Gegensatz zur Kreisdelegiertenversammlung kennt die Kreisvertreter*innenversammlung keine Mitglieder mit beratender Stimme.

Bitte beachtet die unter II. genannten Hinweise zur Zeitschiene.

! Die Wahl der Delegierten für die Landesvertreter*innenversammlung sollte mindestens 7 Werktage vor der LVV abgeschlossen sein, um die Ladungsfristen zu wahren.

! Bitte beachtet auch die Hygiene-Maßnahmen zur Durchführung von Versammlungen im Anhang!

VII. KREISE: DURCHFÜHRUNG VON WAHLKREISKONFERENZEN

*Zur Wahl der Direktkandidat*innen*

Aufgabe der Wahlkreiskonferenzen ist
→ die Wahl der jeweiligen Direktkandidatinnen und -kandidaten sowie
→ von je zwei Vertrauensleuten für den Wahlvorschlag, die den Kontakt zur örtlichen Wahlbehörde halten.

Sie setzen sich zusammen aus den zuvor in Abteilungsversammlungen gewählten Delegierten. Die Wahlen sind geheim und mittels einheitlicher Stimmzettel (gem. § 7 der WahlO) durchzuführen. Weitere Beschlüsse können von der Wahlkreiskonferenz nicht gefasst werden (siehe Mustertagesordnung als Anlage).

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt sind die in den Abteilungen gem. Punkt V. dieser Handreichung gewählten Delegierten, die
- am Tage der Wahlkreiskonferenz die deutsche Staatsbürgerschaft nach Art. 116 GG haben,
- volljährig sind und
- ihren 1. Wohnsitz im Wahlkreis haben (unabhängig von ihrer Organisationszugehörigkeit zu einer Abteilung).

→ Diese Voraussetzungen sind von den Mandatsprüfungskommissionen durch erneute Ausweiskontrolle vor Eintritt in die Wahlen zu überprüfen.

Im Gegensatz zur Kreisdelegiertenversammlung kennt die Wahlkreiskonferenz keine Mitglieder mit beratender Stimme.

Allen Kandidierenden ist eine ausreichende Zeit zur Vorstellung ihres politischen Programms und der eigenen Person zu gewähren. Richtwert wäre eine Vorstellungszeit von zehn Minuten als unterste Grenze. Die hierfür von der Versammlung gewählten Mitglieder versichern an Eides statt, dass dies erfolgt ist.

Einreichung der Kreiswahlvorschläge

→ Spätestens bis zum 69. Tag vor der Wahl (18.00 Uhr) müssen die Kreiswahlvorschläge bei der jeweiligen Kreiswahlleitung schriftlich eingereicht und von dieser bestätigt werden.

Die dazu notwendigen Formulare können bei der Landeswahlleitung angefordert werden und werden in den nächsten Monaten auf deren Homepage zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 34 Absatz 1 Bundeswahlordnung muss der Kreiswahlvorschlag „den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers“ und soll „Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.“

Unterschriften Kreiswahlvorschläge

→ Die nötige Unterschriftsleistung von Mitgliedern des (Geschäftsführenden) Landesvorstandes wird durch das Kurt-Schumacher-Haus organisiert.

→ Wir bitten die Kreise, die ausgefertigten Formulare bis spätestens Ende Mai 2021 einzureichen, damit rechtzeitig vor Ende der Einreichungsfrist die nötigen Unterschriften im Landesvorstand eingeholt und die unterschriebenen Wahlvorschläge an die Kreise zur fristgerechten Einreichung bei der Kreiswahlleitung ausgehändigt werden können.

Weiterhin sind gemäß § 34 Absatz 5 Bundeswahlordnung mit dem Kreisvorschlag die Niederschrift der Wahlkreiskonferenz auf dem vorgesehenen Vordruck sowie die eidesstattliche Versicherung der vorgeschlagenen Bewerberin bzw. des vorgeschlagenen Bewerbers einzureichen.

→ Eine Kopie des eingereichten und vom Büro der Kreiswahlleitung bestätigten Kreiswahlvorschlages ist vom Kreisbüro an den Mitgliederservice des Landesverbandes zu senden. Auch die Kreise sollten eine Kopie zu ihren Akten nehmen.

VIII. DATENBEREITSTELLUNG, DRUCK UND VERSAND DER EINLADUNGEN

Um einen Gesamtüberblick über die Wahlversammlungen zu erhalten und einen reibungslosen Druck und Versand der Einladungen zu garantieren, bitten wir die Abteilungsvorsitzenden und die Kreisbüros dringend, die Termine mit dem Stichwort „Bundestagswahl 2021“ frühzeitig an mitgliederservice.berlin@spd.de zu mailen.

Die Wahl der Delegierten zur Wahlkreiskonferenz und die Wahl der Delegierten zur Kreisvertreter*innenversammlung kann in den Abteilungen an einem Tag durchgeführt werden.

Es muss für beide Veranstaltungen eine gesonderte Tagesordnung sowie eine gesonderte Mandatsprüfung geben, für die der Mitgliederservice die Anwesenheitslisten (s.o.) mit den jeweils Wahlberechtigten zur Verfügung stellt. Bitte achtet dabei auf unterschiedliche Anfangszeiten.

IX. ERLÄUTERUNG: FRISTGERECHTE EINLADUNGEN ZU ABTEILUNGSVERSAMMLUNGEN

Wichtige Hinweise zur fristgerechten Einladung:

§ 2 Abs. 1 der Wahlordnung schreibt vor:

> § 2 Ankündigung der WahlO
> (1) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden sind. Diese Tagesordnung muss den Mitgliedern bzw. Delegierten mindestens eine Woche zuvor zugehen. Die Absendung gilt als rechtzeitig, wenn die Abgabe bei der Post so frühzeitig erfolgte, dass bei gewöhnlichen Postlaufzeiten mit dem rechtzeitigen Zugang gerechnet werden konnte. Elektronische Zusendung ist zulässig.

Zeitlicher Vorlauf für Einladungen

Das Kurt-Schumacher-Haus benötigt zur Datenbereitstellung sowie zum Druck und zur Kuvertierung von Einladungen grundsätzlich einen zeitlichen Vorlauf von mindestens fünf Werktagen.

Versand-Beispiel:

- Wahlversammlung (als Beispiel) am Mittwoch, dem 23.09.2020
- Zugang beim Mitglied am Dienstag, dem 15.09.2020
- Posteinlieferung durch KSH am Montag, dem 14.09.2020
- Eingang der Einladung im KSH mindestens fünf Werktage vorher am Montag, dem 07.09.2020

X. WAHLPROTOKOLLE

Wir bitten die Abteilungen und Kreise dringend, die notwendigen Wahlprotokolle (Delegierte Wahlkreiskonferenz und Kreisvertreter*innenversammlung - siehe Anlagen) bis spätestens drei Tage nach der Wahl an das Kurt-Schumacher-Haus (Mitgliederservice) weiterzuleiten.

Nur dann können die neu gewählten Delegierten bzw. Ersatzdelegierten sofort in der Mitgliederverwaltung erfasst werden und die nächste Ebene ihre Wahlversammlungen fristgemäß abhalten.

! Bitte beachtet auch die Hygiene-Maßnahmen zur Durchführung von Versammlungen im Anhang!

Die Handreichungen und alle Anlagen stehen im Internet zur Verfügung unter:
https://infoportal.spd.berlin/wahl2021/